

Nr. **XIX. GP-NR**
223 JA
Pkt. **05. April 1995**

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Stummvoll, Dr. Nowotny, Dr. Maitz, ~~Heidrott~~ Silhavy
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 22/1995 wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. In § 93 Abs. 2 wird der im 3. Satz bezeichnete Höchstbetrag
von "200 000 S" durch den Höchstbetrag von "260 000 S"
ersetzt.
2. In § 93 Abs. 2 lautet der 2. Halbsatz des 3. Satzes:
"soziale Härtefälle sowie Kleineinlagen auf legitimierten
Konten bis zu einer Höhe von 26 000 S sind zeitlich
bevorzugt zu behandeln."

Artikel II

Dieses ~~Bundesgesetz~~ tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

- 2 -

Begründung:

Österreich verfügt über ein solides Bankensystem und ein funktionierendes System der Einlagensicherung. Bei Zahlungsunfähigkeit und Schließung einzelner Kreditinstitute und Banken besteht aber die Gefahr, das Vertrauen der Einleger in die Stabilität des Bankensystems zu erschüttern, weil diese um ihre Sparguthaben, in manchen Fällen sogar um ihre Existenzgrundlage fürchten müssen. Die Entwicklung der Bank für Handel und Industrie (BHI) in der Steiermark hat die Bedeutung des Einlagensicherungssystems für die Einleger und Sparer, aber auch für die Stabilität des Finanzsystems deutlich aufgezeigt. Das österreichische Einlagensicherungssystem in § 93 BWG entspricht weitgehend dem System der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme, bedarf jedoch einer Anpassung hinsichtlich des Deckungsbetrages. Die EU-Richtlinie schreibt einen Mindestdeckungsbetrag in der Höhe von 20 000 ECU vor, der bis zum 31. Dezember 1999 in jedem EU-Mitgliedsstaat zu sichern ist. Entsprechende Anpassungen sind Teil einer umfassenden Novelle zum BWG, die bereits vom Bundesministerium für Finanzen vorbereitet wurde. Mit dem gegenständlichen Antrag soll in Vorziehung der entsprechenden Novelle der derzeitige Höchstbetrag der Einlagensicherung von 200 000 S auf den von der EU vorgeschriebenen Deckungsbetrag von 260 000 S pro natürliche Person erhöht werden. Kleineinlagen auf legitimierten Konten, nämlich Gehaltskonten, Pensionskonten und Girokonten, bis zu einem Betrag von 26 000 S sollen zeitlich bevorzugt zu behandeln sein, weil sie für laufende Ausgaben des täglichen Lebens notwendig sind.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.